

Brennpunkt Kassenführung

-> Elektronische Kassensysteme dürfen ab dem 01.01.2020 grundsätzlich nur noch mit einer vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung verwendet werden. Nur für bestimmte nicht nachrüstbare Registrierkassen besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2022.

-> Für elektronischen Kassen greift ab 2020 die Belegausgabepflicht gegenüber dem Kunden/Käufer. Außerdem besteht für die mit einer technischen Sicherheitseinrichtung versehenen Kassen die Pflicht zur Registrierung beim Finanzamt innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme.

-> Bei einer Kassennachschau kann ein Betriebsprüfer unangekündigt elektronische (aber auch manuell) geführte Kassen vor Ort überprüfen und die sofortige Vorlage von technischen Dokumentationen, Bedienungsanleitungen von Registrierkassen, Protokollen nachträglicher Programmänderungen und Verfahrensdokumentation verlangen.

Die Finanzverwaltung schreibt nicht vor, ob eine Kasse manuell oder mittels elektronischer Registrier- oder PC-Kasse zu führen ist

-> Aber auch bei manueller Kassenführung besteht eine Pflicht zur Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle bzw. zur Erstellung eines täglichen Kassenberichtes.

Die Verwendung von herkömmlichen Registrierkassen ohne unveränderbaren Speicher ist bereits seit 2017 nicht mehr zulässig. Die Verwendung von Excel-Listen zur Kassenführung ist nicht ordnungsgemäß, da nachträgliche Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Nur die Vorlage von Z-Bons genügt nicht, stattdessen müssen zusätzlich auch die einzelnen erfassten Positionen dauerhaft digital archiviert werden.

Aktuelle Infos erhalten Sie auch auf unserer KANZLEI-APP

Einführung einer Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen ab dem Veranlagungszeitraum 2019

-> im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den 3 Folgejahren jeweils 5% Sonderabschreibung

Voraussetzungen:

- Schaffung einer neuen Wohnung
- Bauantrag/-anzeige zwischen 1. September 2018 und 31. Dezember 2021
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht über 3.000 € pro m² Wohnfläche
- dauerhafte Vermietung zu Wohnzwecken im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den neun Folgejahren

Schädlich ist:

Selbstnutzung, unentgeltliche Überlassung oder verbilligte Vermietung, Vermietung als Ferienwohnung

Impulse 08/2019

TREUHAND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
BRUCHSAL

Kaiserstr. 25, 76646 Bruchsal

Tel.: 07251-9714-0

www.treuhand-steuerberatung.de

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu!

Newsletter